

Bekanntmachung
Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
- Der Amtsvorsteher – Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden für das Gebiet „südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöhrden hat in der Sitzung am 15.05.2025 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden für das Gebiet „südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 tritt mit Beginn des 16.12.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide, Zimmer O.18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-heider-umland.de/buergerservice-politik/bauen/woehrden> eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wöhrden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wöhrden unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Heide, den 08.12.2025

Amt Kirchspielslandgemeinden Heider Umland
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag

(Schulz)

Gemeinde Wöhrden:

- a) an der Hauswand der Schule, Ringstraße Nr. 1
- b) an der Hauswand des Hauses Hauptstraße Nr. 11 im Ortsteil Ketelsbüttel

Veröffentlichungsnachweis

<p>Veröffentlicht am: 08.12.2025</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: center;">(Siegel)</p>	<p>Zu veröffentlichen bis: 16.12.2025</p> <p>Abgenommen am:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: center;">(Siegel)</p>
--	---

Übersichtsplan: Geltungsbereich Aufhebung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden

